

Dr. Michael Zemp
Vegetationskundler, Geobotaniker

████████████████████

██████████ Basel

████████████████████

████████████████████

Basel, 23. November 2020

Arlesheim Quartierplan/ Bauprojekt «Uf der Höchi II/La Colline»; Anmerkungen insbesondere im Gefolge der Antwort der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft an das BAFU betreffend «Gefährdung eines geschützten Feuchtgebietes in Arlesheim» vom 17. August 2020

Vom Verein Initiative Natur- und Kulturraum Dornach-Arlesheim wurde der Schreibende um eine Beurteilung der Situation um den Quartierplan und das Bauprojekt «Uf der Höchi II/La Colline» in Arlesheim angefragt, insbesondere im Gefolge der Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 17. August 2020 betreffend Gefährdung eines geschützten Feuchtgebiets in Arlesheim.

Bis September 2015 war der Schreibende selbst im Bewilligungswesen und Vollzug des Kantons Basel-Stadt tätig (Leiter der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz), sieht sich also in der Lage, der Bitte zu entsprechen. Mit der Situation an Ort und Stelle ist er seit Langem vertraut, nahm sie aus Anlass der vorliegenden Stellungnahme am 1. November 2020 jedoch erneut in gründlichen Augenschein. Er hat Kenntnis vom **Gutachten zum Ersuchen des BAFU an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft betr. „Gefährdung eines geschützten Feuchtgebietes in Arlesheim“ vom 2. Juli 2020** seines Fachkollegen MARKUS RITTER vom 29. Oktober 2020, dessen Aussagen er vollumfänglich nachvollziehen und bestätigen kann. Im Folgenden stellt er weitgehend darauf ab und wiederholt dessen Inhalte nur insoweit, als sie für seine eigene Argumentation notwendig sind. Die Schrift von Herrn Kollega RITTER setzt sich nicht zuletzt gründlich auseinander mit

- der titelvermerkten Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 17. August 2020, also der Antwort auf die Anfrage des BAFU vom 2. Juli 2020

die auch Gegenstand der vorliegenden Expertise ist. Darüber hinaus stützen sich beide Gutachtende (RITTER und ZEMP) ab auf:

- das „Gutachten zu Konflikten des Quartierplans/Bauprojekts Uf dr Höchi II, Gemeinde Arlesheim, mit der Naturschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung vom 23. April 2020“ des ortskundigen und erfahrenen Biologen DANIEL KNECHT¹
- das „Gutachten zu Naturwerten im Perimeter des Quartierplans Schwinbach Süd, Gemeinde Arlesheim“ vom 10. Februar 2020 des gleichen Autors¹
- das „Naturinventar Arlesheim (Siedlung)“ der Firma Hintermann und Weber, Reinach, vom 30. November 2015; darin im Speziellen die Naturobjekte NO-26 und NO-27

1 das im Juli 2020 auch der Abteilung Natur und Landschaft vorlag, die darauf allerdings in der Antwort an das Bundesamt mit keinem Wort eingeht!

Feststellungen

In seinem Schreiben vom 17. August 2020 an das Bundesamt für Umwelt BAFU beruft sich der Kanton Basel-Landschaft auf die verfügbaren schriftlichen und digitalen Grundlagen, die – so muss der Schreibende schliessen – ausschliessliche Basis nicht bloss der konkreten Baubewilligung aus dem Jahr 2019 waren (BG-Nr. 0089/2017 5 Mehrfamilienhäuser / 16 Reiheneinfamilienhäuser und Autoeinstellhalle; Arlesheim)², sondern vorgängig schon der Quartierplanvorschriften „Uf der Höchi II“ vom 20. Juni 2013 (Beschlussdatum der Gemeindeversammlung).

Das „Naturinventar Arlesheim (Siedlung)“ bestand 2013 noch gar nicht; es wurde erst nachträglich auf Betreiben des Kantons erstellt und mit Datum vom 30. November 2015 abgeschlossen.

Die zitierten Grundlagen stellen die Situation bloss sehr summarisch dar, **ungenügend** sowohl für die Quartierplanung als auch (und erst recht) für die Beurteilung des konkreten Bauvorhabens. Sie wurden von der Fachbehörde offensichtlich weder richtig analysiert noch präzisiert, was für die Beurteilung konkreter Vorhaben vorliegenden Ausmasses **unabdingbar** ist.

Dies betrifft sowohl

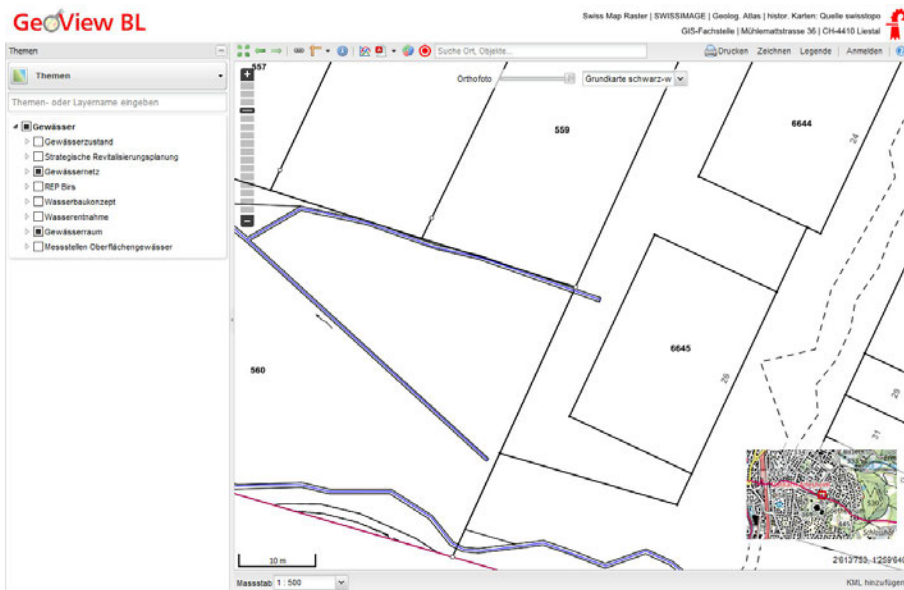
- 1.) das (kantonale) Quellenkataster (Geoportal BL)
- 2.) das (kommunale) Naturinventar Siedlung
- als auch 3.) die Gegebenheiten an und jenseits der Kantonsgrenze (ISOS-Objekt 3113; Goetheanum).

- 1.) Kantonales Quellenkataser: **Irreführend** ist die Aussage der Fachstelle gegenüber dem BAFU, im Areal des bewilligten Projekts befänden sich keine Quellen und auch auf der angrenzenden Parzelle-Nr. 560 (der kommunalen Naturschutzzone; Anm. des Schreibenden) existierten keine solchen. Die defensive Berufung darauf, weder in den kommunalen Zonenvorschriften zur kommunalen Naturschutzzone N1 „Schwinbach“ noch im Naturinventar der Gemeinde Arlesheim (Objekt NO-27 „Feuchtgebiet“ entlang Schwinbach) seien Quellen beschrieben, weist erstens auf die mangelnde Ortkenntnis der Fachstelle hin, zweitens auf Fehlinterpretation der Grundlagen. Alleine schon der Blick ins GEO-VIEW BL beweist dies.

Entgegen der Aussage der Abteilung Natur und Landschaft sind die zutage tretenden Quellbäche an der oberen Grenze der Parzelle 560 aus dem Gewässernetzplan des Kantons Basel-Landschaft ohne weiteres ersichtlich, beim Augenschein im Gelände sowieso. Die Quellen (eine dritte, schwächere ist im Gewässernetzplan nicht verzeichnet) haben in jedem Fall hangseitig ihren Zuströmbereich; im vorliegenden Fall liegt er auf Parzelle 549, wo das Terrain durch das Bauvorhaben irreversibel verändert würde, in entscheidendem Mass durch die Tiefgarage³. Dabei ist nicht alleine die Tiefe von deren Böden von Belang, sondern die (erheblichere!) Tiefe des Aushubs, der Ausschachtung.

2 die dem Schreibenden bis dato nicht vorliegt. Er muss daher davon ausgehen, dass die Abklärungen durch Kanton und Gemeinde nicht gründlicher ausfielen, als es sich aus der Antwort des Kantons an das BAFU vom 17. August 2020 erschliesst

3 vgl. hierzu ‚Schlussbericht zur Überwachung der Hangwasserspiegelverhältnisse‘ vom 08.11.2018, ‚Bericht zur Hydrogeologie‘ vom 23.08.2017 sowie bereits ‚Bericht zur Baugrunduntersuchung‘ vom 21. Mai 2007. Nicht zu vermeiden ist die Verdichtung des lehmigen Bodens durch schwere Baumaschinen



Gravierende Veränderungen im Wasserhaushalt der kommunalen Naturschutzzone auf Parzelle 560 wären absehbar, ja unausweichlich. Einleiten von unregelmässig anfallendem, in der Temperatur stark schwankendem und im Chemismus deutlich abweichendem Meteorwasser ersetzt die bis heute auch in längeren Trockenzeiten bemerkenswert kontinuierlich fliessenden und in der Temperatur konstanten (stenothermen) Quellen keinesfalls. Es handelt sich bei diesen, entgegen der Aussage der Abteilung Natur und Landschaft, nicht um Seitenarme des Schwinbachs, der im Oberlauf ausser kurzzeitig bei Starkregen völlig trocken liegt⁴, sondern um Quellaufstösse auf den Verwitterungslehmen. Unweigerliche Folge wäre, dass die spezifische, von der Gärtnerei am Goetheanum professionell gepflegte Vegetation auf Parzelle 560 und damit auch ein entscheidender Teil der spezifischen Fauna, die auf den kontinuierlichen Wasserzufluss angewiesen ist, kurz- bis mittelfristig verschwände und durch triviale ‚Allerweltsarten‘ ersetzt würde.

→ Entscheidend für ihre ‚Naturverträglichkeit‘ sind immer auch die Auswirkungen, die Bauvorhaben über ihren unmittelbaren Bereich hinaus entfalten. Die Unbedenklichkeit des Projekts ‚La Colline‘ wird behauptet, der Nachweis jedoch nicht erbracht.

- 2.) Kommunales Naturinventar (Siedlung): Kommunale Naturinventare sind von der ‚Datendichte‘ her praktisch nie abschliessend erstellt, weder in der Quantität noch Qualität. Sie haben allenfalls den Charakter von **Hinweisinventaren**, die die **genaue lokale Abklärung** anlässlich konkreter (Bau-)vorhaben **nicht vorwegnehmen** und deshalb **nicht ersetzen**.

Die Aussagentiefe des **Arlesheimer Naturinventars** (Siedlung) bleibt im Vergleich jedoch besonders **dünn** und **unverbindlich**, entspricht den Anforderungen, die an ein kommunales Inventar zu stellen sind, in keiner Weise. Seine Objekte geben oft nicht die tatsächlichen Ausdehnungen schützenswerter Bestände wieder, sondern folgen Parzellengrenzen. Durchwegs begnügt es sich mit der Nennung einiger weniger charakteristischer Arten pro Objekt, unterlässt aber Hinweise auf nach Art. 14 Abs. 3 Anhang 1 NVH und nach DELARZE et. al (2015)⁵ schützenswerte Vegetation, wie sie gerade am Schwinbach und auf Parzelle 560 reichlich besteht. Details arbeiten erst die vorgenannten Gutachten DANIEL

4 woher sein Name rührt: Schwin(d)bach

5 DELARZE R., GONSETH Y., EGGENBERG St. & VUST M. (2015): Lebensräume der Schweiz. Ökologie – Gefährdung – Kennarten. 3., vollständig überarbeitete Auflage, Bern

KNECHTS und MARKUS RITTERS in genügendem Mass heraus; verwiesen sei im Weiteren auf die Erwägungen des Schreibenden unter Punkt 1).

Unerfindlich bleibt im Falle des Arlesheimer Inventars überdies, wieso Objekt NO-26 auf Parzelle Nr. 549 unterbrochen bleibt, erst oberhalb, längs der schon bebauten Parzellen sowie bachabwärts, unterhalb Parzelle Nr. 560 (Objekt NO-27, der kommunalen Naturschutzzone; Anm. des Schreibenden) wieder einsetzt. Vor den Rodungsarbeiten im September 2020 bestand Grauweiden-Gebüsch (*Salicion cinereae*) als **schützenswerte Vegetation** nach Art. 14 Abs. 3 Anhang 1 NVH, auch am unteren Rand von Parzelle 549, was die Abteilung Natur und Landschaft dem BAFU gegenüber verschweigt (s. Fussnote 1, S. 1).

Die Vermutung politisch-planerischer Rücksichtnahme lässt sich aus Sicht des Schreibenden nicht von der Hand weisen.

- 3.) ISOS-Objekt 3113; Goetheanum: **Unverständlich** erscheint, dass für den Kanton Basel-Landschaft der Blick nicht über die Kantonsgrenze hinausreichte, er die Gegebenheiten jenseits davon komplett ausser Acht liess und die Fachbehörden des Kantons Solothurns nicht zur Stellungnahme einlud. Die Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende **Areal des Goetheanums** wurden nicht ansatzweise erwogen – angesichts eines Ensembles von derart überragender Bedeutung⁶ ist das nicht nachvollziehbar. Dabei greift die Umgebungsrichtung III bewusst und nicht zufällig über die Kantonsgrenze und den Schwinbach, der hier auf Arlesheimer Boden verläuft, hinaus, begreift Bach und Uferbereiche als Teil des ISOS-Objekts – auch auf Parzelle 549.

Charakteristikum der Goetheanum-Anlage sind nicht alleine die Bauten, sondern in Verbindung damit das aus dem Ort heraus (geomorphologisch, vegetationskundlich, kulturlandschaftlich) in geradezu genialer Weise entwickelte und gepflegte Gelände; ein Vorbild naturnahen und standortgemässen Umgangs mit Substanz im Sinne von Art. 18b NHG! Die Bachniederung des Schwinbachs hinter dem Glashaus, spielt darin ihre markante Rolle: Wie DANIEL KNECHT in einer früheren Arbeit⁷ nachwies, waren Quellaufstösse und Vernässungen in der Arlesheimer und Dornacher Feldflur bis ins frühe 20. Jahrhundert weit verbreitet, fielen allerdings weitestgehend der im grossen Stil praktizierten Melioration und Drainage zum Opfer. Insofern besteht in der Bachau des Schwinbachs und gerade auf Parzelle 560 ein letztes bedeutendes Zeugnis der alten Natur- und Kulturlandschaft!⁸

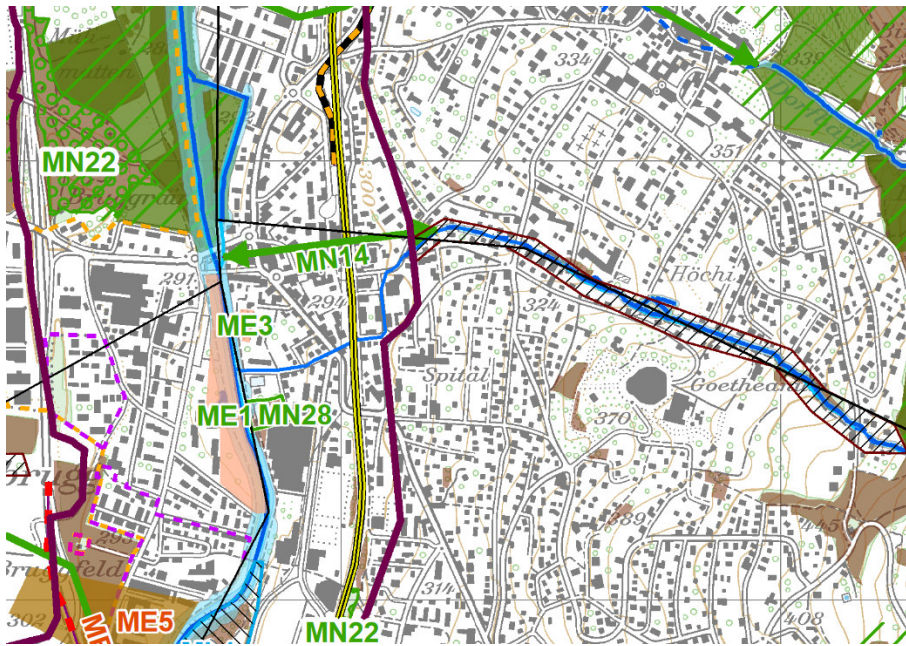
- 4.) Hinweise auf den bedeutenden Wert des Schwinbachs als Naturkorridor ergeben sich aus weiteren Grundlagen, die zwar nicht unmittelbar Rechtskraft entfalten, als „orientierende Inhalte“ dem Kanton Basel-Landschaft aber auf jeden Fall bekannt sind, so der am 26. März 2016 vorgelegte „Aktionsplan Birsark Landschaft“ der Birstal-Gemeinden (unter ihnen Arlesheim und Dornach) als Teil der Internationalen Bauausstellung Basel („labelisiertes“ Projekt Nr. 7). Als Mangel diagnostiziert der Aktionsplan die fehlende oder prekäre Durchlässigkeit in West-Östlicher Richtung. Die weitere bauliche Entwicklung bedrohe auch diese letzten prekären Verbindungen. Unter „Operative Massnahme MN 15; Siedlungsränder mit naturnahen Strukturen markieren“ erscheint im Aktionsplan zusammen mit anderen „Lokalisierungen“ ausdrücklich auch: „Dornach/Arlesheim: Gemeindegrenze Grünstreifen/Naturschutzgebiet am Schwinbach“, als sowie unter „Umsetzung“: Projekt Gemeindegrenze Grünstrei-

6 de jure national, de facto international

7 KNECHT D. 2001: Vegetations- und Landschaftsveränderungen in Dornach und Arlesheim seit 1880. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaften beider Basel 5: S. 57-136

8 dass Bachauen nicht durchwegs dicht mit Gehölzen bestockt waren, sondern diese oft auf-Stock gesetzt wurden, ist unerheblich und spricht nicht gegen diesen Sachverhalt

fen/Naturschutzgebiet am Schwinbach weiter verfolgen: Kontakte Gemeinde Arlesheim – Goetheanum (Trägerschaft) und als Begründung: „Wichtige vernetzende Elemente, Naturerlebnis, Identität, Lesbarkeit des Raumes stärken“.



Aktionsplan Birspark Landschaft, Anhang: Planausschnitt Massnahme MN15 braun schraffiert; im Plan nicht bezeichnet

Konklusion

Es ist davon auszugehen, dass ein **Augenschein durch die Behörde**, der die nötige Klarheit erbracht hätte, entweder **gar nicht** stattfand oder allenfalls sehr **rudimentär**. Die Sachverhalte, die dem fachlich geübten Blick ohne weiteres ersichtlich sind, wurden jedenfalls nicht erfasst oder nicht einbezogen, weder für den **Quartierplan** noch für die **Baubewilligung**.

Der Schreibende kommt zum Schluss: Sowohl die Gemeinde Arlesheim als auch der Kanton Basel-Landschaft operierten und verfügten aufgrund ungenügender fachlicher Grundlagen. Der vorliegende Fall wurde in seiner Relevanz offensichtlich nicht erkannt und als Routinefall ohne Brisanz behandelt.

Voraussetzung ist, dass der Zuströmbereich der Quellen vollumfänglich und langfristig intakt bleibt.

Basel, 23. November 2020